

Hallenordnung der 68. Grundschule "Am Heiligen Born"

in 01219 Dresden, Heiligenbornstr. 15

Ruf: (03 51) 476 94 83 / Fax: (03 51) 476 94 87 / E-Mail: gs_068@dresdner-schulen.de

Hausmeisterdienst: 0173 5999 596

Diese Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der objektspezifischen Regelung gemäß Brandschutzordnung/Gefahren der 68. Grundschule.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Hallenordnung gilt für die Einfeldhalle der 68. Grundschule.
- 1.2 Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Schulsporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf einer Nutzungsgenehmigung. Jede außerordentliche Nutzung ist im Hallenutzungsbuch festzuhalten. Die vom Eigenbetrieb Sportstätten Dresden bei der Überlassung genehmigten Nutzungszeiten für den Vereins-/Freizeitsport sind korrekt einzuhalten. Diese Zeiten beinhalten auch das mögliche Duschen/Umkleiden. Das Befahren des Schulgeländes mit dem PKW ist nicht erlaubt.
- 2.3 Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers, Fachübungsleiters bzw. GTA-Verantwortlichen zu den vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs- und Trainingszwecken betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den sicheren ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 2.4 Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst und in die Benutzung der technischen Anlagen zu erfolgen. Mit Ablauf der Nutzungsgenehmigung ist der übergebene Schlüssel umgehend unaufgefordert dem Hausmeister zurück zu geben. Der Verlust von Schlüsseln ist durch den Schlüsselempfänger unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem SVA anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft das SVA als gebäudeverwaltendes Amt!) müssen vom Schlüsselempfänger (Nachweis über Schlüsselbuch der Schule) getragen werden.
- 2.5 Im Winterhalbjahr sind die schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten (Normtemperaturen: Sporthalle 17°C, Umkleide-/Wasch-/Duschräume 22°C).

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1 Geräte, die zusätzlich in die Schulsporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. mittels Matten abzudecken.
- 3.2 Sportlehrer/Verantwortliche berücksichtigen bei der Durchführung des Sportbetriebes die baulichen Gegebenheiten sowie die vorhandene Ausstattung. Die Sporthalle ist für die Durchführung von Trainings- und Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände nicht geeignet.
- 3.3 Inline-Skaten und Hockey sind verboten. Floorball (Unihockey) sowie Fußballspielen sind nur mit Hallen-/Soft-/Indoorball erlaubt.

4. Verhalten in der Schulsporthalle

- 4.1 Der Verantwortliche hat als erster die Schulsporthalle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung/Sicherheit gegeben sind.
- 4.2 Im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Hallenordnung der 68. Grundschule "Am Heiligen Born"

- 4.3 Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 4.4 Nach der Nutzung ist die Sporthalle einschließlich der Nebenräume sowie Sanitäreinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Hocker und Turnbänke sind nach dem Training wieder aus den Geräteraum in die Sporthalle zu stellen, damit der Zugang zu den Geräteschränken möglich ist. Abschließend muss das Licht ausgeschaltet werden und die Türen, Fenster und die Haupttür verschlossen werden
- 4.5 Das Rauchen (auch E-Zigarette und Shishas) ist im gesamten Komplex der Sporthalle einschließlich dazugehöriger Nebenbereiche sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer/offenem Licht.
- 4.6 Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle (non marking), die nicht auf der Straße getragen, betreten werden. Sportschuhe mit schwarzer Sohle, Schuhe mit Absätzen, Noppen oder Stollen dürfen nicht getragen werden. In Sporthallen mit Sportböden sind die Garantiebedingungen der Herstellerfirma zu beachten. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden. Straßenschuhe werden im Umkleidebereich abgestellt.
- 4.7 Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Benutzung von Haft- und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist verboten. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
- 4.8 Gegenstände aus Glas dürfen nicht in den Sportbereich eingebracht werden. Mit Verbrauchsmaterial ist sparsam umzugehen. Aufbewahrung/Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Kauen von Kaugummi sind in der Sporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfall- bzw. Wertstoffbehälter sortiert einzubringen. In der Schulsporthalle und auf der Freisportfläche ist der Konsum von alkoholischen Getränken nicht gestattet.
- 4.9 Verkehrswege, Flucht-/Rettungswege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.
- 4.10 Das Grundstück darf nicht mit Motorfahrzeugen (*benzinbetriebenen Fahrzeugen*) befahren/geschoben werden. Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 4.11 Für den Notfall befindet sich ein Wandtelefon am Sekretariat.
Umliegend zur Schulsporthalle befindet sich kein öffentlicher Fernsprecher.
Für Nutzer mit Genehmigung befindet sich in der Sporthalle **kein** zugängliches Notruftelefon. Nutzer bringen ein eigenes Handy und eigenes Erste-Hilfe-Material mit.
Unfälle von Fremdnutzern/Dritten sind in der Schule unverzüglich anzuzeigen.

Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110.

- 5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten**
- 5.1 Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter bzw. GTA-Verantwortliche haben vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät/die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
- 5.2 Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. SVA anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
- 5.3 Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach deren Benutzung wieder entsprechend der Ordnung (Stellplan nach Vorgabe der Sportlehrer) im Geräteraum abzustellen. Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen, d. h., es ist aus dem Bewegungsraum zu entfernen. Geräteraumtüren sind während des aktiven Übungsbetriebes geschlossen zu halten.

Hallenordnung der 68. Grundschule "Am Heiligen Born"

- 5.4 Geräteauf- und -abbau bzw. Gerätebedienung dürfen nur von befugten Personen erfolgen. Das Öffnen der Bodenabdeckungen zum Aufbau der Sportanlagen darf nur mit handelsüblichen Ansaugstutzen erfolgen. Die Benutzung von spitzen und scharfkantigen Gegenständen (z. B. Taschenmesser oder Nägel usw.) ist verboten. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 5.5 Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten. Bänke, Hocker etc. sind zu tragen. Langbänke sind nach Nutzung an der türenfreien langen Hallenseite abzustellen.
- 5.6 Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Mattenwagen dürfen nicht überlastet werden. Matten dürfen keinesfalls geknickt werden. Bodenturnmatten dürfen niemals mit dem Filz nach innen gerollt werden. Ist kein Holzkern vorhanden, sind gerollte Matten hinzustellen. Hochsprungmatten sind nur an den Trageschlaufen zu transportieren und dürfen nicht über den Fußbodenbelag gezogen werden.
- 5.7 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl sind gegenüber der Schule bzw. Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.
- 5.8 Elektrische Geräte müssen eine gültige Prüfplakette als Nachweis zur jährlichen Wiederholungsprüfung ortsveränderliche elektrische Geräte haben.
- 5.9 Gitterleiter und Kletterstangen-Anlage sind im nicht genutzten Zustand mit Hilfe von Matten gegen Anprall zu schützen.
- Sprossenwände müssen in Gebrauchsstellung fest arritiert sein und sind bei deren Nichtnutzung nach oben zu fahren.
- Tore (auch nicht genutzte) müssen ausreichend standfest, gegen Umkippen gesichert (Kippsicherung beachten) und mit den Piktogrammen „Nicht beklettern“ und „Gegen Kippen Sichern“ versehen sein.

6. Hausrecht

- 6.1 Hausrechtsinhaber und Aufsichtsführende können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
- 6.2 Hausrechtsinhaber und Aufsichtsführende sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol-/Drogenkonsums, besteht.
- Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der Genuss von Alkohol sowie die Einnahme von Drogen/Rauschmitteln sind im gesamten Gebäudekomplex, einschließlich der Zuschauertribüne und Außenanlagen untersagt.
- 6.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, Haus- und Hofordnung sowie der objektspezifischen Regelungen Brandschutzordnung/Gefahren kann die Nutzungsgenehmigung unverzüglich zurückgenommen werden.
- Tiere und Pflanzen dürfen nicht in den Gebäudekomplex eingebracht werden.
- 6.4 Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, er reicht diese an den Hausmeister weiter bzw. hinterlegt diese in der Sammelstelle für Fundsachen der Sporthalle.
- 6.5 Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung, Vandalismus sind sofort bei Feststellung durch den Nutzer dem zuständigen Polizeirevier oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.

Polizeirevier Dresden-Süd

Revier Niedersedlitzer Str. 19 in 01239 Dresden,
Ruf: (03 51) 28 66 0/ Fax: (03 51) 28 66 106

mit Außenstelle Kaitzer Str. 27 in 01069 Dresden
Ruf: (03 51) 47048 99 / Fax: (03 51) 47048 106

Hallenordnung der 68. Grundschule "Am Heiligen Born"

mit Außenstelle Zamenhofstr. 1 in 01257 Dresden

Ruf: (03 51) 20721 100 / Fax: (03 51) 20721 106

Kriminalpolizeiinspektion

Schießgasse 7 in 01067 Dresden, Ruf: (03 51) 483 0 / Fax: (03 51) 483 12 22 00

Verkehrspolizeiinspektion

(mit Fachdienst Verkehrsüberwachung, dem Verkehrsunfalldienst sowie
Polizeirevier Autobahnpolizei)

Stauffenbergallee 18 in 01099 Dresden, Ruf: (03 51) 808 140

Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend der Merktafel „Verhalten im Brandfall“ zu verfahren.

7 Haftung

- 7.1 Während des Schulsportunterrichtes sind die Umkleideräume und das Sportlehrerzimmer abzuschließen. Die Sachen der Schüler, Lehrer, Dritter und sonstiger Nutzer sind nicht versichert.
- 7.2 Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3 Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadt-eigenen Turn- und Großsportgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Sporthalle und -anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.4 Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Hallenordnung tritt am 23. August 2018 in Kraft und löst die Hallenordnung vom 1. Juli 2005 ab.
- 8.2 Ergänzender Bestandteil ist die „Platzordnung für die Freisportfläche“
[Vorhanden: Kleinspielfeld, Laufbahn, Weitsprungrube mit Anlaufbahn, ...].
 - Alle Tore müssen gegen Umkippen gesichert und mit Piktogrammen „Nicht beklettern“ sowie „Gegen Kippen Sichern“ versehen sein.
 - Bei Frost ist das Betreten des Kleinspielfeldes untersagt.
 - Bei starker Rutschgefahr auf Grund von Nässe ist die Nutzung ebenfalls untersagt.
 - Auf dem Kleinspielfeld und auf der 100-Meter-Laufbahn sind während des Sportunterrichts nur für draußen geeignete Sportschuhe sowie Sportmaterial zu verwenden.
 - Die Weitsprunganlage muss bei Nichtnutzung immer abgedeckt sein.
 - Auf der von der Sicherheitsnorm abweichenden 100m-Laufbahn dürfen keine Wettkämpfe stattfinden.
- 8.3 Weitere Hinweise für den Schulsportunterricht und die Nutzung der Freisportflächen sind in den Belehrungsschwerpunkten der Schule enthalten. Regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen und Schüler werden durch die verantwortlichen Lehrer dokumentiert.
Im Besonderen zum Tragen geeigneter Sportkleidung sowie Sportschuhe mit entsprechenden Sohleneigenschaften, Ablegen von Uhren, Schlüsseln, Gürteln, Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Ohrstecker, Piercings) sowie der Empfehlung zum Tragen einer sportgerechten Brille.



Schulleiter



Schulverwaltungsamt (SVA)
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Schulen
Postfach 12 00 20
01001 Dresden



Hausmeisterdienst